



# HESSISCHER LANDTAG

## Antrag

### der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

#### betreffend Hessisches Waldgesetz für alle Interessengruppen gestalten und den Schutz des Waldes stärken

##### Der Landtag wolle beschließen:

1. Die hessischen Wälder sind für die Bevölkerung ein hohes Gemeingut. Hessens waldreiche Regionen und Landschaften prägen unser Bundesland und haben einen identitätsstiftenden Charakter. Der Wald bietet zahlreichen Pflanzen- und Tierarten einen einzigartigen Lebensraum und ist als Ökosystem absolut schützenswert. In vielen Regionen Hessens stellt der Wald nicht nur eine kostbare Quelle zur Naherholung dar, sondern ist die wirtschaftliche Existenzgrundlage im Bereich der Forst- und Holzwirtschaft aber auch für den Tourismus.
2. Der Landtag hält den Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur „Neuregelung des Rechts des Waldes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften“ für untauglich, um Nutzungskonflikte im Wald zu beheben.
3. Der Landtag kritisiert, dass die Hessische Landesregierung mit der mangelnden Kommunikation zur Vorlage ihres Gesetzesentwurfs und mit ihrem Vorhaben, das Waldbetretungsrecht einzuschränken, massive Verunsicherung bei der Bevölkerung herbeigeführt hat.
4. Der Landtag stellt fest, dass es regional zu Nutzungs- und Interessenkonflikten im Wald kommen kann, dies aber kein flächendeckendes Problem in Hessens Wäldern darstellt. Daher sollen regional auftretende Probleme mit intelligenter Besucherlenkung, mit Angeboten an Radfahrer und Reiter sowie mit den bereits bestehenden Regelungen gelöst werden.
5. Der Landtag kritisiert, dass die Landesregierung den Schutz des Waldes und den Naturschutz im Wald im Gesetzentwurf vernachlässigt.
6. Die Landesregierung wird aufgefordert ihren Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der folgenden Punkte zu überarbeiten:
  - a) Die Bannwaldregelung wird wieder so gefasst, dass die Rodung und Umwandlung von Bannwald in eine andere Nutzungsart ohne Ausnahme verboten ist und damit die Regelung im §22 Absatz 2 des Hessischen Forstgesetzes vom 22.12.2000 wieder herbeigeführt wird.

- b) Die Ziele der nationalen Biodiversitätsstrategie werden so weit wie möglich in das Gesetz aufgenommen und verbindlich geregelt.
- c) Berücksichtigung der Brut- und Setzzeiten, nicht nur beim Laubholzeinschlag, sondern auch bei der Brennholzsammlung.
- d) Der Wald steht grundsätzlich allen Erholungssuchenden offen. Es gilt das Prinzip gegenseitiger Rücksichtnahme und Rücksicht auf die Natur im Wald. Es gilt der Grundsatz, die Menschen an die Natur im Wald heranzuführen und sie nicht auszuschließen. Dabei ist der Interessenausgleich zwischen Forstwirtschaft, Erholung, Naturschutz und Jagd zu beachten.
- e) Der Grundsatz des freien Betretungsrechtes des Waldes muss erhalten bleiben.

### **Begründung:**

Die Landesregierung hat einen untauglichen Gesetzesentwurf zu einer Neuregelung des Waldgesetzes vorgelegt. Anstatt Nutzungskonflikte, die regional auftreten, durch die bestehenden Instrumente zu lösen, konstruiert sie neue Konflikte und polarisiert dabei.

Einzelne Nutzungskonflikte mit örtlich starken Belastungen treten punktuell in Hessen auf und sind mit den derzeitigen Instrumenten mit dem § 16 HWaldG ausreichend geregelt.

Intelligente Wegeplanung und sinnvolle Besucherlenkung sind eine konstruktive Form, um alle Erholungssuchenden im Wald für eine naturschonende Freizeitnutzung zu gewinnen.

Eine Einschränkung des Betretungsrechts im Wald für Radfahrer, Wanderer, Rollstuhlfahrer und Reiter bedarf zur Vollstreckung des Gesetzes umfangreicher Kontrollen, die weder im Gesetzesentwurf vorgesehen, noch in der Praxis umsetzbar wären. Es ist äußerst fraglich, ob mit generellen Verboten die Wegenutzung im Sinne von gleichberechtigter und naturverträglicher Waldnutzung tatsächlich reguliert werden kann oder ob damit der schonungslosen unkontrollierten Waldnutzung Tür und Tor geöffnet werden.

Die rechtsverbindlich ausgewiesenen Bannwaldflächen müssen dauerhaft gesichert werden. Demgegenüber bietet der Gesetzesentwurf den ausgewiesenen Bannwäldern keinen besonderen Schutz, denn die rechtlichen Voraussetzungen zur Rodung von Bannwald und zur Rodung von Nicht-Bannwald sind identisch. Damit läuft der Bannwaldschutz ins Leere. Die Bezeichnung Bannwald wird zum Etikettenschwindel. Da die Bannwaldausweisung den Wald wegen seiner vielfältigen Wohlfahrtswirkungen schützt, die für die Menschen im Ballungsraum unverzichtbar sind, muss die bis 2002 geltende Rechtslage wiederhergestellt werden. Nur so kann der Bannwald seiner Bedeutung für besonders schützenswerte Waldflächen gerade in waldarmen Bereichen und in Ballungsgebieten zugeführt und ohne Ausnahme erhalten werden.

**Wiesbaden, den 22. August 2012**

Der Fraktionsvorsitzende  
Tarek Al-Wazir